KANTON AARGAU

Obergericht
Beschwerdekammer in Strafsachen

SBK.2026.270
(STA.2026.3108)
Art. 414

Entscheid vom 27. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Schär Oberrichter Giese Gerichtsschreiberin Toebak
Beschwerde-führerin	***A._____,*** […] […] vertreten durch Rechtsanwalt Mauro Bellaroba, […]
Beschwerde-gegnerin	***Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten,*** Kloster-Südflügel, Seetalstrasse 8, 5630 Muri AG
Beschuldigter	***B._____,*** […] […]
Anfechtungs-gegenstand	Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 3. Juli 2026 betreffend implizite Teileinstellung in der Strafsache gegen B._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
Am 15. Mai 2026 erstattete A._____ (fortan: Beschwerdeführerin) gegen unbekannte Täterschaft, vermutlich B._____ (fortan: Beschuldigter), bei der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten Strafanzeige (inkl. Strafantrag) wegen Tätlichkeiten, Sachbeschädigung, Beschimpfung und Nötigung, begangen am 21. April 2026.

2.
Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten verurteilte den Beschuldigten mit Strafbefehl vom 3. Juli 2026 wegen Sachbeschädigung und Nötigung zu einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen à Fr. 50.00 (Probezeit von zwei Jahren) sowie einer Busse von Fr. 400.000 (Ersatzfreiheitsstrafe von acht Tagen).

3.
3.1.
Mit Eingabe vom 20. Juli 2026 reichte die Beschwerdeführerin bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde ein und beantragte Folgendes:

" 1.
In Gutheissung der Beschwerde sei die mit dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 3. Juli 2026 (STA4 ST.2026.3108) verbundene implizite Teileinstellung des Strafverfahrens hinsichtlich folgender konkreter Tatsachenvorwürfe aufzuheben:

a.)
das eigenmächtige Öffnen der Fahrertüre des Fahrzeugs der Beschwerdeführerin, das Ergreifen der Beschwerdeführerin an ihrer Jacke sowie der gewaltsame Versuch, sie aus dem Fahrzeug zu zerren, unter allen in Betracht fallenden rechtlichen Gesichtspunkten, namentlich als Tätlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB;

b.)
die gegenüber der Beschwerdeführerin während des Vorfalls geäusserten Beschimpfungen, insbesondere "Scheiss Italienerin", "Schlampe" und "Geh zurück in dein Heimatland", unter allen in Betracht fallenden rechtlichen Gesichtspunkten, namentlich als Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB.

2.
Die Sache sei hinsichtlich der in Antrag Ziff. 1 lit. a und b bezeichneten Tatsachenvorwürfe zur Fortführung und Ergänzung der Strafuntersuchung sowie zu neuer gesetzmässiger Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten zurückzuweisen.

3.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien auf die Staatskasse zu

nehmen. Der Beschwerdeführerin sei für ihre notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung (zzgl. MWST) aus der Staatskasse zuzusprechen."

3.2.
Die von der Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Verfügung vom 28. Juli 2026 einverlangte Kostensicherheit von Fr. 1'000.00 leistete die Beschwerdeführerin am 31. Juli 2026.

3.3.
Mit Beschwerdeantwort vom 24. August 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten, die Beschwerde sei unter Kostenfolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

3.4.
Die Beschwerdeführerin reichte am 9. September 2026 eine Stellungnahme ein.

3.5.
Der Beschuldigte liess sich nicht vernehmen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
1.1.
Verfügungen der Staatsanwaltschaft betreffend die Einstellung eines Strafverfahrens sind gemäss Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Wenn die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, nur einen Teil des (angezeigten) Sachverhalts strafrechtlich zu verfolgen, muss sie gleichzeitig zur Erhebung der Anklage respektive zum Erlass eines Strafbefehls eine explizite Teileinstellung verfügen. Erhebt die Staatsanwaltschaft lediglich hinsichtlich eines Teils des untersuchten Lebenssachverhalts Anklage oder erlässt sie nur insoweit einen Strafbefehl und verfügt sie bezüglich der übrigen Tatsachen keine Teileinstellung, liegt eine implizite Teileinstellung vor. Die Natur und die Tragweite der Teileinstellung sind jedoch die gleichen, sei sie explizit oder implizit. Deshalb ist insbesondere zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft als ordentliches Rechtsmittel gegen eine implizite Teileinstellung ebenfalls die Beschwerde gemäss Art. 322 Abs. 2 StPO gegeben (vgl. BGE 138 IV 241 E. 2.4–2.6 m. w. H. = Pra 102 [2013] Nr. 29; vgl. BGE 148 IV 124 E. 2.6.5).

1.2.
Vorliegend umfasst der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 3. Juli 2026 nur den Teil des angezeigten Sachverhalts, wonach

der Beschuldigte auf die Fahrbahn vor das Fahrzeug der Beschwerdeführerin getreten sei, sich davor aufgebaut, sie an der Weiterfahrt gehindert sowie mit seinen Händen auf die Motorhaube des Fahrzeugs geschlagen habe und es deshalb zu einer Delle gekommen sei. In der Folge verurteilte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten den Beschuldigten wegen Sachbeschädigung und Nötigung.

Der ebenfalls angezeigte Teil des Sachverhalts, wonach der Beschuldigte sich unmittelbar nach dem Schlag auf die Motorhaube zur Fahrertür begeben, diese eigenmächtig geöffnet, der Beschwerdeführerin an die Jacke gegriffen und versucht haben soll, sie aus dem Fahrzeug zu zerren (vgl. Strafanzeige vom 15. Mai 2026, N. 7; Beschwerdebeilage 3), wird im Strafbefehl vom 3. Juli 2026 jedoch nicht behandelt. Ebenfalls fehlt es an jeglicher Nennung der angezeigten Beschimpfungen durch den Beschuldigten. So soll er zur Beschwerdeführerin "Scheiss Italienerin", "Schlampe" und "Geh zurück in dein Heimatland" gesagt haben (vgl. Strafanzeige vom 15. Mai 2026, N. 8; Beschwerdebeilage 3). Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten verzichtete vollständig darauf, diese Tatsachenvorwürfe im Strafbefehl vom 3. Juli 2026 zu erwähnen sowie rechtlich zu würdigen (namentlich unter den in der Strafanzeige genannten Straftatbeständen: Tätlichkeiten gemäss Art. 126 StGB, Beschimpfung gemäss Art. 177 StGB sowie Diskriminierung und Aufruf zu Hass gemäss Art. 261bis StGB).

Dem Vorbringen der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten, wonach die geltend gemachten Tätlichkeiten und Beschimpfungen nicht auf einem separat erledigungsfähigen, eigenständigen Lebensvorgang beruhten, sondern auf demselben prozessualen Sachverhaltskomplex, der mit dem Strafbefehl vom 3. Juli 2026 insgesamt respektive mit abweichender rechtlicher Würdigung zur Strafanzeige beurteilt worden sei, ist vor diesem Hintergrund nicht zu folgen. Im Übrigen hat das Bundesgericht mit BGE 148 IV 124 den von der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten zitierten BGE 144 IV 362 auch dahingehend relativiert, dass eine Teileinstellung neben einem Schuldspruch bezüglich demselben zur Anklage gebrachten Lebenssachverhalt möglich ist, wenn die Einstellung das Verfahren nicht als Ganzes, sondern das Verfahren lediglich bezüglich einzelner, nicht angeklagter, erschwerender Tatumstände betreffend etwa vom Opfer behauptete weitere Tathandlungen, zusätzliche Tatfolgen oder zusätzliche innere Tatsachen betrifft. Solche Teileinstellungen dienen der Fixierung des Gegenstands des gerichtlichen Verfahrens (vgl. BGE 148 IV 124 E. 2.6.6). Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten hätte somit korrekterweise hinsichtlich der weiteren durch die Beschwerdeführerin angezeigten Tathandlungen, welche sie nicht mit Strafbefehl vom 3. Juli 2026 abgehandelt hat, eine formelle Teileinstellung verfügen müssen. Da sie dies unterlassen hat, ist vorliegend eine implizite Teileinstellung betreffend diese Tatvorwürfe gegeben, womit ein taugliches Anfechtungsobjekt vorliegt. Die Beschwerdeführerin, welche sich im Strafverfahren gegen den Beschuldigten i.S.v. Art. 118 Abs. 1 StPO

als Straf- und Zivilklägerin konstituiert hat, ist durch die implizite Teileinstellungsverfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.3.
Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 3. Juli 2026 verbundene implizite Teileinstellung wurde der Beschwerdeführerin am 9. Juli 2026 zugestellt. Die Beschwerde vom Montag, dem 20. Juli 2026 (Postaufgabe), erfolgte innert Frist. Auf die form- und fristgerecht (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten.

2.
2.1.
Die Beschwerdeführerin machte beschwerdeweise geltend, die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten habe mit dem Unterbleiben einer schriftlich begründeten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Teileinstellungsverfügung ihren Anspruch auf rechtliches Gehör und wirksamen Rechtsschutz verletzt. Ihr sei deshalb nicht bekannt, ob die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten betreffend die Tatvorwürfe des tätlichen Übergriffs und der Beschimpfungen einen hinreichenden Tatverdacht verneine, von einer rechtlichen Straflosigkeit ausgehe oder die Vorwürfe versehentlich nicht behandelt habe. Eine sachgerechte Anfechtung sowie materielle gerichtliche Überprüfung sei deshalb nicht möglich. Die Einstellung sei aber auch materiell nicht tragfähig. So dürfe nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" eine Einstellung nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen ergehen. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage sei das Verfahren fortzuführen. Es sei nicht klar, ob der Beschuldigte zu sämtlichen angezeigten Tatvorwürfen befragt worden sei. Zudem sei sie (die Beschwerdeführerin) nicht als Auskunftsperson befragt worden, obwohl sie dies ausdrücklich angeboten habe. Damit sei der Sachverhalt offensichtlich noch nicht spruchreif gewesen. Die notwendige Würdigung der Aussagen und ihre Glaubhaftigkeit dürften bei einer nicht eindeutig aussichtlosen Beweislage nicht durch eine unbegründete implizite Einstellung vorweggenommen werden.

2.2.
Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten hielt in der Beschwerdeantwort als Eventualbegründung fest, die angezeigten Tätlichkeiten und Beschimpfungen hätten aufgrund der vorliegenden Beweislage nicht mit der für eine weitergehende strafrechtliche Verfolgung erforderlichen Sicherheit erstellt werden können. Die Vorwürfe würden bestritten und hinsichtlich wesentlicher Punkte läge eine "Aussage gegen Aussage"-Konstellation vor. Zudem seien bei einer Beschimpfung Art. 177 Abs. 2 und 3 StGB zu berücksichtigen.

2.3.
Mit Stellungnahme wendete die Beschwerdeführerin ein, mit der Eventualbegründung bestätige die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten, dass sie diese konkreten Tatsachenvorwürfe aus beweisrechtlichen Gründen nicht weiterverfolgt habe. Dies entspreche dem Einstellungsgrund nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO, wobei der verwendete Massstab zu streng angesetzt worden sei. Nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" dürfe eine Einstellung grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw., wenn eine Verurteilung von vornherein unwahrscheinlich erscheine, erfolgen. Bei einer "Aussage gegen Aussage"-Konstellation sei das Verfahren fortzuführen, sofern nicht konkrete Widersprüche die Aussagen der Privatklägerschaft als wenig glaubhaft erscheinen liessen oder die Verurteilung aus anderen Gründen von vornherein unwahrscheinlich erscheine. Solche Gründe seien nicht genannt worden. Zudem vermöge der abstrakte Hinweis auf die fakultative Strafbefreiung gemäss Art. 177 Abs. 2 und 3 StGB die Nichtverfolgung der Beschimpfungen ohne formellen Einstellungsentscheid gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. e StPO nicht zu tragen.

3.
Naturgemäss geht mit einer impliziten Teileinstellung eine Gehörsverletzung einher (vgl. dazu auch Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern BK 25 49 vom 2. Dezember 2025 E. 3). Schliesslich fehlt es – wie unter E. 1.2 hiervor dargelegt – im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 3. Juli 2026 an jeglicher Erwähnung der Vorwürfe des tätlichen Übergriffs und der ehrverletzenden sowie fremdenfeindlichen Äusserungen des Beschuldigten, womit der Beschwerdeführerin nicht klar sein konnte, weshalb das Strafverfahren diesbezüglich implizit eingestellt wurde. Der Umstand allein, dass keine explizite Teileinstellungsverfügung erlassen wurde, genügt für die Gutheissung der Beschwerde, denn der Mangel einer impliziten Verfahrenseinstellung kann im Beschwerdeverfahren nicht geheilt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_84/2020 vom 22. Juni 2020 E. 2.1.3 m. H.). Folglich wird die implizite Teileinstellung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten in Bezug auf das Öffnen der Fahrertüre des Fahrzeugs der Beschwerdeführerin, das Ergreifen der Beschwerdeführerin an ihrer Jacke sowie der gewaltsame Versuch, sie aus dem Fahrzeug zu zerren, und die angeblichen Beschimpfungen aufgehoben – der Strafbefehl vom 3. Juli 2026 bleibt davon unberührt – und die Sache wird zur weiteren Behandlung sowie gegebenenfalls zum Erlass einer formellen Einstellungsverfügung an sie zurückgewiesen. Die Prüfung der weiteren vorgebrachten Rügen – insbesondere eine materielle Prüfung der Teileinstellung unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes "in dubio pro duriore" – erübrigt sich bei diesem Verfahrensausgang.

4.
4.1.
Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO).

4.2.
Der Anspruch der Beschwerdeführerin als Privatklägerschaft auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen richtet sich nach Art. 433 StPO und hängt vom Ausgang des Strafverfahrens ab. Dieser ist derzeit noch offen. Es ist deshalb nicht möglich, im vorliegenden Entscheid eine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren festzulegen. Eine allfällige Parteientschädigung wird somit im Rahmen der Regelung der Entschädigung im Endentscheid entsprechend dem Verfahrensausgang zu behandeln sein (Art. 421 Abs. 1 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_531/2012 vom 27. November 2012 E. 3).

4.3.
Dem Beschuldigten ist im Beschwerdeverfahren kein zu entschädigender Aufwand entstanden, weshalb ihm keine Entschädigung zuzusprechen ist.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
In Gutheissung der Beschwerde wird die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 3. Juli 2026 verbundene implizite Teileinstellung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten aufgehoben und die Sache zur weiteren Behandlung an die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten zurückgewiesen.

2.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeuten-

den Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 27. Oktober 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Richli	Toebak